



Finanzverwaltung NRW Postfach 100553 - 45605 Recklinghausen

Auskunft erteilt

Frau Utendorf

Montag bis Donnerstag

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02361/583-145799

17

Firma

Pro Therm Gesellschaft für
Begleitheizungen u.a. mbH
Am Herdicksbach 23
45731 Waltrop

Steuernummer/Aktenzeichen

340/5799/4000 VBZ 32

Datum

02.11.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Pro Therm Gesellschaft für Begleitheizungen u.a. mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45731 Waltrop, Am Herdicksbach 23

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer **340/5799/4000**

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE812620773**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 06.11.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Hauptgebäude
Westerholter Weg 2
45657 Recklinghausen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02361 583-0
Telefax
0800 10092675340
Telefax Ausland
0049 2361 583-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Do. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo-Di, Do-Fr 8:00-12:00 Uhr Mi. 07:00-12:00 Uhr
Do. 13:30-17:00 Uhr

BBk Bochum
IBAN DE78 4300 0000 0042 6015 00
BIC MARKDEF1430

Öffentliche Verkehrsmittel: Recklinghausen Hbf Umsteigen Linie 238 Herzogswall Linie 249 Steintor

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.